



Österreichische
Arbeitsgemeinschaft für
Rehabilitation (ÖAR)
Dachorganisation der
Behindertenverbände
Österreichs

Dr. Christina Meierschitz • DW 119

E-Mail: meierschitz.recht@oear.or.at

**Stellungnahme der
Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR),
Dachorganisation der Behindertenverbände Österreichs,
zum Entwurf des Berichtes der Bundesregierung über die Lage von
Menschen mit Behinderung in Österreich - 2008**

Die ÖAR erlaubt sich, zu oben angeführtem Entwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

Begrifflichkeiten und allgemeine Bemerkungen

Der Bericht der Bundesregierung über die Lage von Menschen mit Behinderung in Österreich - 2008 enthält wesentliche Daten, die für viele Menschen und vor allem MitarbeiterInnen in diesem Bereich sehr interessant sind und könnte gut als Nachschlags- und Informationswerk gebraucht werden. Leider gehen viele Informationen jedoch in der Fülle unter und es ist schwer, den Überblick zu gewinnen. Eine Kürzung mancher Passagen – die im übrigen oftmals doppelt aufscheinen (wie z.B. Europäisches Jahr 2003: Seite 62 ff und Seite 80 ff) - wäre im Sinne einer besseren Lesbarkeit angebracht.

In einigen Bereichen wäre die klarere Darstellung von Zusammenhängen wünschenswert (wie etwa Behindertenpolitik in der EU und Internationale Behindertenpolitik) beispielsweise in der Form von „welche Auswirkungen hatte und hat dies konkret auf die österreichische Behindertenpolitik“.

Ebenso wünschenswert erschiene es uns, in diesem Bericht mehr Ausblicke zu geben. Was bedeutet das für die Zukunft? Was haben wir vor?

Die ÖAR ersucht, den Ausdruck „behindertengerecht“ durch den Ausdruck „barrierefrei“ zu ersetzen.

Im Bericht werden unterschiedliche Ausdrücke für „GebärdensprachdolmetscherInnen“ verwendet: „GebärdendolmetscherInnen“ und „GehörlosendolmetscherInnen“. Der sachlich richtige Begriff ist „GebärdensprachdolmetscherInnen“, die beiden anderen sollten daher nicht verwendet werden.

Weiters soll allgemein vorausgeschickt werden, dass einige Punkte in der vorliegenden Stellungnahme bereits mehrfach, zum Teil seit Jahren, von der ÖAR gefordert werden. Wir erwarten uns hier, dass zentrale Bereiche wie Bildung und Zugang zu Informationen (Untertitel im Fernsehen) endlich in Angriff genommen werden.

Außerdem müssen Menschen mit Behinderungen als ExpertInnen ihrer eigenen Lebensrealität in Beratungen und Entscheidungen einbezogen werden. Dies geschieht vor allem bei gehörlosen Menschen bisher wenig bis gar nicht.

1.2. Definitionen

Es ist wichtig, in zukünftigen Erhebungen und Berichten die Kategorie „hörbehindert“ differenzierter anzulegen, da gehörlose und schwerhörige Menschen zum Teil sehr unterschiedliche Bedürfnisse haben. Ein gutes Beispiel hierfür ist auch das OÖ Chancengleichheitsgesetz, das unterschiedliche Arten von Sinnesbehinderungen explizit erwähnt: etwa gehörlose, taubblinde ... Menschen. Der Begriff „Sinnesbehinderungen“ ist noch weiter als „hörbehindert“ und damit oft zu allgemein, um die stark variierenden Problem- und Bedürfnislagen zu erfassen.

1.4. Mikrozensus-Erhebung (Seite 16)

Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob die Befragung von 8.195 Personen ein verlässliches Bild über die Lage der Menschen mit Behinderungen in Österreich liefern kann.

Gemäß Artikel 31 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK) sind umfassende statistische Daten zu erheben. Der Bericht sollte unbedingt mit Daten von Personen in Anstaltshaushalten ergänzt werden. Es gibt keine Statistik über die Zahl der Menschen, die in Anstalten leben. Dabei stellt sich gleich auch die Frage, wer „kümmert“ sich in Österreich um Personen in Anstalten.

Weiters ist zu klären, wie die Befragung durchgeführt wurde. Gehörlose Menschen sind definitiv ausgeschlossen, wenn die Befragung telefonisch stattfand. Damit wäre die Aussagekraft der Antworten weiter eingeschränkt.

1.8. Lebens- und Einkommenssituation von Menschen mit Behinderungen

Sieht man sich die Auswertung der einzelnen Statistiken genauer an, so ist das Bild, das sich daraus ergibt, keineswegs mit der Aussage, dass kein materiellrechtlicher Handlungsbedarf aus der UN-BK besteht, übereinstimmend (siehe Seite 87 oder Seite 94).

Menschen mit Behinderungen und vor allem Frauen mit Behinderungen sind in allen Lebensbereichen (Arbeit, Freizeit, Bildung) um vieles schlechter gestellt, als nicht behinderte Menschen. Gesellschaftspolitisch und materiellrechtlich ist noch sehr viel zu tun, um die faktische Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und ohne Behinderungen zu erreichen.

Die Darstellung der „Probleme aufgrund von Behinderungen“ auf Seite 24 lässt viele Zweifel an der realistischen Aussagekraft der Erhebungen aufkommen. Die Probleme zum Beispiel bei der Ausbildung sind um ein Vielfaches höher als

angegeben, sodass sie nicht der Wirklichkeit entsprechen können und daher die Erhebung insgesamt unglaubwürdig erscheint.

Bildungsstand (S.27)

Gehörlose Menschen liegen dramatisch unter dem durchschnittlichen Bildungsstand behinderter Menschen in ihrer Gesamtheit. Dies hängt vor allem mit fehlenden Frühförderungsangeboten in ÖGS zusammen, sowie mit der mangelhaften Bildungssituation in Schulen. Immer noch wird gehörlosen Kindern nicht das Recht zugestanden, in Deutsch und ÖGS, ihrer Muttersprache, unterrichtet zu werden. Sie sind dabei von engagierten LehrerInnen, DirektorInnen und den Entscheidungen ihrer Eltern abhängig. Eltern sind jedoch oft schlecht über ÖGS und den damit zusammenhängenden Spracherwerb informiert.

Nicht angeführt wurden Bezieher einer Waisenpension, woraus vielfach geschlossen wird, dass die Gruppe der Menschen mit einer Lernbehinderung (intellektuellen Behinderung) im Bericht nicht relevant in Erscheinung treten und sie auch nicht ausreichend berücksichtigt wurden.

1.9. Zugänglichkeit (Seite 37)

Die Zuordnung aller Menschen (sprachbehindert, psychische Behinderung, lernbehinderte Menschen [heute sollte nicht mehr von geistig behinderten Menschen gesprochen werden], werdende Mütter, Kinder...) zur Mobilitätsbehinderung sorgt trotz vorheriger Erläuterung für Verwirrung und sollte daher im Bericht differenziert dargestellt werden.

2.4. Sozialentschädigung – Opfer von Nationalsozialismus (S. 47)

Während der NS-Zeit wurden viele mehrfachbehinderte, lernschwache und gehörlose Kinder ermordet, gehörlose Familien wurden aufgrund ihres „Erbguts“ zwangssterilisiert – bis jetzt haben diese Bevölkerungsgruppen weder eine öffentliche Entschuldigung erhalten, geschweige denn Schadenersatz.

2.5. Rehabilitation

Der Bericht sollte Ergebnisse beinhalten, welche den seit 1996 gültigen Grundsatz der „Rehabilitation vor Pension“ erzielt haben.

Die Praxis zeigt außerdem, dass vielfach dem Grundsatz nicht entsprochen wird, da Rehabilitation oft nicht angeboten wird. Hier wäre ein Rechtsanspruch auf Rehabilitation einzuführen.

3.2. System der Behindertenpolitik in Österreich

Das das Behindertenwesen eine Querschnittsmaterie darstellt und die Zuständigkeiten sehr unübersichtlich und zersplittert sind, hat sich für Menschen mit Behinderungen und deren Organisationen bisher nicht bewährt.

So wurde auch im Zuge der Entstehung des Behindertengleichstellungsgesetzes immer wieder zumindest in der Grundsatzgesetzgebung, die Zuständigkeit des Bundes gefordert, damit einheitliche gesetzliche Regelungen für ganz Österreich gelten. Die Schwierigkeiten zeigen sich auch in Angelegenheiten einer einheitlichen Bauordnung oder einer einheitlichen Sozialgesetzgebung.

3.4. Das Bundessozialamt

Ärztliche Begutachtung

Qualitätssicherungsprojekt:

Leider sind bei der Erstellung der Qualitätskriterien Menschen mit Behinderungen oder deren Organisationen nicht eingebunden gewesen. Es ist nicht klar, wer die Qualitätskriterien erstellt hat, wer sie auswertet und woran erkennbar ist, dass die Qualität der Gutachten gesteigert wurde. Gibt es Vergleiche?

Bezüglich der Kommunikation mit Amtsarzt/-ärztin langten des Öfteren ausführliche Beschwerden beim ÖGLB ein, die auch von Diskriminierungen berichteten. Diese Situation ist dringend massiv verbesserungswürdig: Gehörlose Personen, die sich an das BSB wenden, müssen entgegenkommender und menschenwürdiger behandelt werden!

4.11. Förderung der Behindertenbeschäftigung

Gibt es Erfahrungen in Österreich dazu, wenn angegeben wird, dass die Sozialwirtschaft unter anderem auch für behinderte Menschen ein wichtiger Arbeitgeber sein kann (siehe Seite 78 erster Absatz Mitte)? Gibt es dazu auch Strategien?

4.16. EU-Initiativen

In Bezug auf e-Government und das dazugehörige Gesetz (S. 83) ist barrierefreier Zugang für Menschen mit Behinderungen noch immer nicht umgesetzt.

5.2. UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Es wird mehrmals erwähnt (Wiederholung wäre entbehrlich), dass die im Übereinkommen festgelegten konkreten Rechte bereits derzeit in der österreichischen Rechtsordnung verankert sind. Dem kann nicht zugestimmt werden (siehe auch die Statistiken zur Situation von Menschen mit Behinderungen).

Da das UN-Übereinkommen bereits in Kraft getreten ist, ist die neue Bundesregierung nun verpflichtet, in all jenen Bereichen Verbesserungen umzusetzen, die noch lange nicht konventionskonform sind. Das betrifft insbesondere Bildung (Stichwort: bilingualer Unterricht in ÖGS und Deutsch) und Zugänglichkeit von Informationen usw.

6.4. Behindertenanwalt

Der Bericht sollte auch die Ergebnisse der Tätigkeit des Behindertenanwaltes enthalten.

8. Zugänglichkeit von Bundesgebäuden

Barrierefreiheit ist hier vor allem für mobilitätsbehinderte Menschen angedacht. Auch wenn gehörlose Personen weiter oben (S. 37) als mobilitätsbehindert genannt werden, betrifft diese Kategorisierung wohl eher die soziale Komponente und nicht die bauliche. In jedem Fall ist es bis jetzt verabsäumt worden, Barrierefreiheit für gehörlose und schwerhörige Menschen mitzubedenken. Das Stichwort lautet hier 2-Sinne-Prinzip: Jede Information, die akustisch vorhanden ist, muss auch visuell

wahrnehmbar sein (Bsp.: Aufzüge – Notruf muss in entsprechender Kommunikationsform möglich sein; Feuermelder; Lautsprecheranlagen mit Webcam und Textanlage).

9.1. Teilnahme behinderter Menschen an Wahlen

Barrierefreie Wahllokale

Wahllokale müssen auch für Menschen mit Lernbehinderungen (intellektuelle Behinderung) Unterstützung anbieten.

9.2. Verfahrensrechte – Gerichtsverfahren (S. 118)

Im Folgenden einige wichtige Punkte, die die ÖAR auch in der Stellungnahme zum Entwurf der Zivilverfahrensnovelle 2008 erwähnt hat:

In der Novelle sollten auch sprechbehinderte Personen, sofern sie die ÖGS verstehen, berücksichtigt werden.

Die bestehende Regelung ermöglicht keine Wahlfreiheit der gehörlosen/hörbehinderten/sprechbehinderten Partei, welche Kommunikationsform sie bevorzugt (Artikel 21 UN-Konvention für behinderte Menschen). Die Wahl der Kommunikationsform ist vor jedem einzelnen Verfahren mit der betroffenen Partei abzuklären. Daher ist eine zusätzliche Regelung für SchriftdolmetscherInnen notwendig. Die bestehende Regelung für DolmetscherInnen in Gebärdensprache soll bestehen bleiben.

10.2. E-Government-Strategie des Bundes – help.gv.at (S. 122)

Barrierefreie Zugänglichkeit von Webinhalten ist für gehörlose Menschen über Gebärdensprachvideos möglich. Auf der Seite www.help.gv.at fehlen allerdings in wichtigen Bereichen diese Videos. Das bedeutet, dass diese Informationen für gehörlose Menschen nicht zugänglich sind, da Schriftsprache de facto eine Barriere darstellt.

10.3. Telekommunikation

In diesem Bereich fehlt für gehörlose Menschen immer noch die entsprechende Infrastruktur. Darum ist die Einrichtung einer Telefonvermittlungszentrale (Relay Center) ein wichtiger Forderungspunkt des ÖGLB. Gerade in Notfällen ist es für gehörlose, sprechbehinderte und schwerhörige Personen schwierig, jemanden zu erreichen. Auch in Bezug auf Gleichstellung am Arbeitsmarkt ist eine Vermittlungszentrale ein wichtiger Faktor, da sie „direkte“ Kommunikation ermöglicht. Die Lebensqualität von gehörlosen, schwerhörigen und sprechbehinderten Personen wird dadurch immens verbessert.

10.5. Fernsehen

Gehörlose und schwerhörige Menschen zahlen die volle GIS-Gebühr, bekommen aber nur etwa ¼ der Information, wie der Bericht richtig festhält. Daher fordert der ÖGLB, endlich einen verpflichteten Etappenplan, in dem das Ziel einer 100 %igen Untertitelquote festgeschrieben ist.

Im Sinne umfassender Barrierefreiheit muss auch die ÖGS-Einblendung gesetzlich verankert werden.

Privatfernsehen (S. 125)

Da auch im Privatfernsehen nicht/kaum Untertitelt wird, ist auch hier eine Regelung notwendig, die gehörlosen Menschen den Zugang zu allen privaten TV-Angeboten ermöglicht.

12.1. Beratung und Diagnostik

Für Beratung und Diagnostik ist die Schaffung einer neutralen Elternberatungstelle notwendig. Bei den Beratungen müssen auch gehörlose ExpertInnen einbezogen werden.

Elternbildung (S. 135)

Für hörende Eltern gehörloser Kinder müssen kostenlose ÖGS-Kurse zur Verfügung gestellt werden.

13. Bildung

Es wird immer wieder von integrativem Unterricht gesprochen. Die Forderung der letzten Jahre ist aber immer wieder „inklusive Unterricht“. Zur Verdeutlichung und Unterscheidung sei angemerkt:

Beim integrativen Unterricht wird versucht, das einzelne Kind an das Schulsystem anzupassen, wohingegen beim inklusiven Unterricht versucht wird, das Schulsystem an die Bedürfnisse des einzelnen Kindes anzupassen.

Sowohl die UN-Konvention über die Rechte der Kinder, als auch die über die Rechte von Menschen mit Behinderungen bestimmen, dass die Unterzeichnerstaaten zur Errichtung eines in Bezug auf Schüler mit Behinderungen inklusiven Schulsystems, in dem der gemeinsame Unterricht von Schülern mit und ohne Behinderungen der Regelfall ist, verpflichtet sind.

Bildung ist jener Bereich, wie auch aus dem Bericht klar ersichtlich ist, in dem am meisten Handlungsbedarf hinsichtlich der Gleichstellung behinderter und nicht behinderter Kinder besteht.

Besonders viel Raum wird im Bericht auch den Sonderschulen gewidmet. Internationale Studien belegen, dass sich der inklusive Unterricht für die überwiegende Mehrzahl der Schüler mit Behinderungen, darunter auch Schüler mit Lernbehinderung (intellektuellen Behinderungen), vorteilhaft für den Erwerb von Bildungsabschlüssen, die spätere Berufsausbildung und die Einkommenshöhe auswirken würde. Nur damit wird eine vollständige und wirksame Partizipation und Inklusion von Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft erreicht werden.

Besondere Forderungen gehörloser Menschen sind:

Lehrplan für Sonderschulen für gehörlose Kinder

- Bilingualer Unterricht muss in den Leitprinzipien stehen. In der Begutachtungsfassung werden dort derzeit u.a. Gesprächserziehung und Erziehung zum Hören genannt.

- ÖGS muss neben Deutsch Unterrichtssprache sein. Das bedeutet auch, zwei Lehrpersonen in der bilingualen Klasse zu haben. Hier wird der Zusammenhang mit der LehrerInnenausbildung deutlich
- Verwendung von visuellen Unterrichtsmaterialien – im Sinne der Methodengerechtigkeit.

LehrerInnenausbildung

LehrerInnen, die gehörlose Kinder unterrichten, müssen VOR ihrem Arbeitsbeginn ÖGS-Kompetenzen erwerben, und zwar im Ausmaß von 520-570 Stunden.

- Die ÖGS-Kompetenz muss durch eine Prüfung nachgewiesen werden.
- Für LehrerInnen, die das Fach „Kontrastive Grammatik“ unterrichten, sind zusätzliche 170 Stunden notwendig.

Hochschulzulassung

- Die Stimm- und Sprechleistung kann von gehörlosen Personen nicht in der geforderten Weise erbracht werden, daher sollte dieser Punkt durch das Kriterium „ÖGS-Kompetenz“ ergänzt werden oder eine eigene Regelung für gehörlose KandidatInnen getroffen werden, die diesen Nachweis nicht erfordert.
- Was die musikalisch-rhythmische Eignung betrifft, so muss hier mit einbezogen werden, dass auch gehörlose LehrerInnen Musik unterrichten können, nämlich in Form von Rhythmikunterricht – dies ist beispielsweise in Norwegen der Fall.

Der Staat kann nicht verantworten, dass gehörlosen Menschen der Zugang zu guter Bildung verwehrt wird, dass ihre sprachlichen Rechte verletzt und sie in ihrer Lebensqualität eingeschränkt werden.

Bundesinstitut für Gehörlosenbildung (S. 143)

Hier muss darauf hingewiesen werden, dass es weder auf der schuleigenen Website noch in Földern Information darüber gibt, dass auch in ÖGS unterrichtet wird. Weiters ist es auch nicht selbstverständlich, Angebote in ÖGS zu bekommen. Eltern, die sich diese Angebote für ihre Kinder wünschen, müssen sie sich hart erkämpfen.

Spezifische Maßnahmen (S. 147f.)

Angebote in berufsbildenden Schulen sind für gehörlose Menschen zwar vorhanden, aber eher eingeschränkt. Es gibt zu wenig Auswahl und zu wenige sinnvolle Umsetzungsmöglichkeiten im späteren Berufsleben. Ein Beispiel ist der Bereich Mode und Bekleidungstechnik – hier ist es fraglich, wie viele gehörlose Menschen später wirklich einen solchen Beruf ergreifen.

Unterrichtsmittel (S. 148)

Speziell für gehörlose Menschen sind kaum visuelle Angebote vorhanden und wenn, dann eher aufgrund der Initiative einzelner Personen und Projekte, nicht durch die Bildungseinrichtungen selbst.

13.2 Hochschulbildung

Der Zugang zu den Universitäten in Österreich hat für Menschen mit Behinderungen barrierefrei gestaltet zu sein. Dazu zählen alle Unterstützungen, die Menschen mit den unterschiedlichsten Behinderungen benötigen (GebärdensprachdolmetscherInnen, Unterrichtsmaterial in digitaler Form, bauliche Maßnahmen, Induktionsschleifen, usw.) Dies muss vom Staat gewährleistet und überprüft werden und darf nicht im autonomem Entscheidungsbereich der Universitäten liegen.

Der ÖGLB fordert hier eine Beratungs- und Organisationszentrale für gehörlose Studierende, sowie die volle Dolmetschkostenübernahme durch die öffentliche Hand – das bedeutet, das Recht auf gleichen Zugang zu höherer Bildung!

Auch der Zugang zu lebenslangem Lernen und Erwachsenenbildung (S. 154) muss für Menschen mit Behinderungen verbessert bzw. müssen bestehende Angebote ausgebaut werden.

15. Beschäftigung

Es ist wünschenswert, auch die Ergebnisse der jetzt schon sehr lange dauernden Arbeiten zu der neuen Verordnung für die Einschätzung des Grades der Behinderung aufzunehmen.

Wenn man die vielen und zum Teil schon lange bestehenden Projekte zur Förderung und Sicherung von Arbeitsstellen für Menschen mit Behinderungen betrachtet und gleichzeitig die statistischen Zahlen vor Augen hat, so wäre es eine wesentliche Aufgabe zu eruieren, woran es liegt, dass die Programme nicht nachhaltig ihr Ziel erfüllen, denn eigentlich müssten bei den vielen Förderungen die Arbeitslosenzahlen bei Menschen mit Behinderungen (siehe Statistik) geringer sein, als Menschen ohne Behinderungen.

17. Betreuung und Pflege

Es muss unbedingt sichergestellt werden, dass österreichweit gehörlose bzw. ÖGS-kompetente HeimhelferInnen, PflegehelferInnen und Krankenschwestern/-pfleger ausgebildet werden. Darüber hinaus ist auch die Verwirklichung von kompetenter 24-Stundenbetreuung notwendig, denn auch gehörlose Menschen haben ein Recht, in Würde zu altern. Daher sollte es auch Altersheime mit Gruppen von gehörlosen Menschen geben.

17.2.1. Pflegegeld allgemeines

Kinder bis zum 15. Lebensjahr, die auf den Rollstuhl angewiesen sind, haben nicht die Möglichkeit der Mindesteinstufung.

17.4. 24-Stunden-Betreuung

Die geringe Inanspruchnahme der Förderungen zeigt klar, dass die Regelung nicht den gewünschten Effekt gebracht hat. Das Anstellen von Betreuern ist unleistbar, der Zuschuss deckt die Mehrkosten nicht ab. Weiters ist die Vermögensgrenze sowie die Einkommensgrenze ein weiteres Hindernis, diese Betreuungsform, die noch keine Pflege beinhaltet, zu wählen.

17.4.4. Beratung und Unterstützung – Kostenlose Hotline des Bundessozialamtes

Diese Hotline ist nur eines von vielen Beispielen, bei dem sich die Frage stellt: Wie ist dieses Angebot für gehörlose Menschen nutzbar?

20. Behinderung und Migration

Da Gebärdensprachen weltweit nicht einheitlich sind, brauchen gehörlose Menschen DolmetscherInnen, die kompetent in der jeweiligen Gebärdensprache oder in „International Sign“ sind. Dies gilt insbesondere im sensiblen Bereich des Asylwesens, wo klare Kommunikation ohne Missverständnisse unerlässlich ist.

23. Bauen und Wohnen

Wie oben bereits erwähnt, sind die Bedürfnisse gehörloser Menschen im Bereich barrierefreies Bauen noch viel zu wenig erfasst. Konkrete Verbesserungsmöglichkeiten sind: Feuermelder mit visuellen Signalen, Lautsprecherdurchsagen Webcam/Tastatur und Aufzüge/Notruf mit schriftlicher Kommunikation (ähnlich SMS).

24.6. Öffentlicher Personennahverkehr – U-Bahn

Durchsagen wie „Zug fährt ab“ und andere Lautsprecherdurchsagen sind für gehörlose Menschen nicht verständlich – hier kann durch visuelle Signale und schriftliche Durchsagen einfach Abhilfe geschaffen werden.

27. Kultur

Handlungsbedarf besteht auch im Bereich der Förderung der Gehörlosenkultur – dies schreibt Artikel 30 des UN-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vor. Hier wird explizit die Anerkennung und Förderung sprachlicher Identität gefordert – dazu gehören auch Gebärdensprachen und Gehörlosenkultur.

Wien, am 06.11.2008